

**ERLÄUTERUNGEN**

1. Der Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten wird aufgrund von Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> veröffentlicht.

In Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) enthält der Gemeinsame Sortenkatalog auch Sorten der EFTA-Staaten, sofern diese dem Abkommen entsprechen <sup>(3)</sup>.

Er enthält alle Sorten, deren Saatgut gemäß Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie im Hinblick auf die Sorten im EWR keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt, ausgenommen in den in Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie vorgesehenen Fällen.

2. Der Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ist erstmals am 21. Juli 1975 veröffentlicht worden <sup>(4)</sup>. Die vorliegende 25. Gesamtausgabe ersetzt die 24. Gesamtausgabe <sup>(5)</sup>. Sie enthält die Sorten, die im Gebiet des gesamten EWR spätestens seit dem 4. Januar 2007 <sup>(6)</sup> im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegen, ausgenommen in den in der vorgenannten Richtlinie vorgesehenen Fällen.
3. Der Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gliedert sich in die von der vorgenannten Richtlinie erfassten Arten. Innerhalb der Arten oder der angegebenen Unterarten sind die Sorten in alphabetischer Reihenfolge der für sie zulässigen Sortenbezeichnungen aufgeführt. Zulässige Sortenbezeichnungen sind:

- a) Bezeichnungen, unter denen eine Sorte in den Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten amtlich zugelassen worden ist; neue Sorten können gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2002/53/EG in einem Mitgliedstaat oder EFTA-Staat nur unter einer einzigen Bezeichnung zugelassen werden. Dieselbe Sorte kann in einem anderen Mitgliedstaat oder EFTA-Staat nur bei gerechtfertigten Gründen unter einer anderen Bezeichnung zugelassen werden;

- b) Bezeichnungen, unter denen Saatgut der Sorte ebenfalls noch im Verkehr ist (alte Sorten).

Ist Saatgut einer Sorte mit mehreren Sortenbezeichnungen im Verkehr, so ist im Interesse der Vereinfachung eine Leitbezeichnung gewählt worden. Die Leitbezeichnung ist in der Regel die amtliche Bezeichnung des ersten bekannten Zulassungslandes. Um sie sind alle Angaben zur betreffenden Sorte angeordnet.

Bei den übrigen Bezeichnungen der Sorten wird lediglich auf die zugehörige Leitbezeichnung Bezug genommen.

4. Der Katalog weist vier Spalten auf:

- Spalte 1: „Sorte“,
- Spalte 2: „EU-Zulassungsland“,
- Spalte 3: „EFTA-Zulassungsland (vorläufig Island und Norwegen)“,
- Spalte 4: „Bemerkungen“.

In Spalte 1 werden alle Sortenbezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S.1.

<sup>(3)</sup> Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 1992.

<sup>(4)</sup> ABl. C 164 vom 21.7.1975, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. C 68 A vom 21.3.2006, S. 1.

<sup>(6)</sup> 7. Ergänzung zur 24. Gesamtausgabe (AbL. C 1 A vom 4.1.2007, S. 1).

Handelt es sich um eine Leitbezeichnung, so werden die Angaben zur Sorte gemäß den Erläuterungen in Punkt 5 auf die vier Spalten verteilt.

Handelt es sich um eine Bezeichnung, die nicht Leitbezeichnung ist, so wird gemäß folgendem Beispiel in Spalte 4 auf die Leitbezeichnung Bezug genommen:

#### BETA VULGARIS L.

1	2	3	4
Matura			= Matador

5. Bei Leitbezeichnungen enthalten die vier Spalten folgende Angaben zur Sorte:

##### 5.1. Spalte 1

Unmittelbar unter der Leitbezeichnung werden — eingerückt mit einem Gedankenstrich — in alphabetischer Reihenfolge die anderen Bezeichnungen der betreffenden Sorten wiederholt, unter denen diese in den Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten amtlich zugelassen worden ist, und zwar höchstens eine je Zulassungsland.

Zu den übrigen Sortenbezeichnungen vgl. Punkt 5.3.

##### 5.2. Spalten 2 und 3

- In der Rubrik des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem die Sorte amtlich zugelassen worden ist, erscheint ein Sternchen.
- Erfolgt die Zulassung einer Sorte ausschließlich auf der Grundlage der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität und wurde die Sorte mit landeskulturellem Wert in einem anderen Mitgliedstaat oder EFTA-Staat zugelassen, so ist das Sternchen eingeklammert.
- Meist ist hinter dem Länderkürzel eine Nummer angegeben. Sie bezeichnet den vom Zulassungsland vorgesehenen Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung. Die Aufschlüsselung erfolgt in der im Anhang enthaltenen „Liste der Namen des oder der Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung und die Stelle, der die Liste der Namen dieser Verantwortlichen vorliegt“.
- Ist an der Stelle dieser Nummer ein „x“ aufgeführt, so sind vom Zulassungsland mehrere Verantwortliche für die Erhaltungszüchtung vorgesehen. Ihre Namen können bei der Stelle ermittelt werden, die für den betreffenden Mitgliedstaat oder EFTA-Staat in der im Anhang erscheinenden Liste angegeben ist.
- Ist die Nummer oder das „x“ unterstrichen, so sind die damit bezeichneten Personen auch für andere Zulassungsländer verantwortlich, in deren Rubrik das Sternchen ohne Zahl oder „x“ erscheint.
- Die vorgenannten Angaben befinden sich jeweils in der Zeile der Bezeichnung, unter der die Sorte im betreffenden Mitgliedstaat oder EFTA-Staat zugelassen worden ist (vgl. Punkt 5.1).

##### 5.3. Spalte 4

Diese Spalte enthält folgende Arten von Angaben:

- Die Ploidie der Sorte wird mit dem Buchstaben „D“ (Diploid), „P“ (Polyploid oder Triploid) oder „T“ (Tetraploid) gekennzeichnet;

- die Ploidie bei Samen tragenden oder bestäubenden Teilen der Saat erzeugenden Bestände von Zucker- und Futterrüben wird wie folgt festgestellt:

1.	$2n$	Diploid ohne männliche Sterilität,
2.	$2n \times 2n$	männlich steril diploid mit Vater diploid,
3.	$4n \times 2n$	männlich steril tetraploid mit Vater diploid,
4.	$2n \times 4n$	männlich steril diploid mit Vater tetraploid,
5.	$2n \times (2n + 4n)$	männlich steril diploid mit Vater anisoploid,
6.	$4n$	tetraploid ohne männliche Sterilität,
7.	$2n + 4n$	diploid und tetraploid ohne männliche Sterilität;
- die Einkeimigkeit und die Mehrkeimigkeit werden mit den Buchstaben „m“ und „M“ gekennzeichnet;
- Hybridsorten werden mit dem Buchstaben H gekennzeichnet;
- die etwaigen nicht von Punkt 5.1 erfassten Sortenbezeichnungen werden in alphabetischer Reihenfolge mit der abgekürzten Bezeichnung des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats aufgeführt, in dem sie verwendet werden;
- eine in einer früheren Ausgabe des Sortenkatalogs aufgeführte Sortenbezeichnung, die nach den Bestimmungen von Punkt 3 nicht mehr zulässig ist oder berichtigt wurde, wird informationshalber weiter genannt und durch die Abkürzung „ant.“ gekennzeichnet;
- Ermächtigungen zum Verbot der Vermarktung von Saatgut einer bestimmten Sorte (vgl. Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 18 der Richtlinie) werden durch ein „ex“, gefolgt von der Abkürzung des betreffenden Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, und den Zeitpunkt der Ermächtigung gekennzeichnet; ist die Ermächtigung nur beschränkt erteilt worden, so wird dies durch die Abkürzung „lim.“ kenntlich gemacht;
- wird eine Sorte im Katalog gestrichen und ist aufgrund von Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/53/EG eine Auslauffrist für die Anerkennung und den Vertrieb des Saatguts gewährt worden, so wird die Dauer dieser Frist durch das Auslaufdatum und den davor gesetzten Buchstaben „f“ angegeben.

Weitere Informationen können einer Ad-hoc-Liste mit Fußnoten entnommen werden.